

Das Recht auf Privatsphäre

Zielgruppe: ab Klasse 8



Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) setzen sich mit dem Recht auf Privatsphäre auseinander, formulieren Folgen aus der Verletzung der Privatsphäre und erkennen darüber die Bedeutung, die das Recht auf Privatsphäre für jede Einzelne bzw. jeden Einzelnen besitzt.

Verfassungsbezug

Art. 2 GG
Art. 10 GG
Art. 13 GG

Grundrechte



Zeit 15 Minuten



Material

PowerPoint-Präsentation



Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Ablauf	Methode/Sozialform
<p>1 Einstieg: Was bedeutet „privat“?</p> <p>Die Lehrkraft präsentiert den SuS ein Beispiel (Fallbeispiel) für etwas „Privates“. Gemeinsam bespricht die Klasse den Fall und die Entscheidungsfrage: „Wie würdest du dich entscheiden?“ Im Unterrichtsgespräch erfolgt dabei eine erste Annäherung an den Begriff „privat“.</p> <p>L: „Kennt ihr weitere Dinge, die ihr für privat haltet? Notiert mind. zwei Beispiele einzeln auf den Zettel. Ordnet dies entsprechend einem Grad der Privatheit zu.“</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler notieren auf einzelnen Zetteln, was für sie „privat“ ist und legen diese im Anschluss an einer Skala ab. Dabei können die Beispiele aus allen Bereichen des Lebens stammen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ggf. sollten als Hilfestellung Beispiele durch die Lehrkraft (z. B. Tagebuch, Post im Chat, Geheimnis etc.) zur Veranschaulichung und Erklärung vorbereitet werden.</p>	<p>PPT-Folie 2</p> <p>Ggf. Sitzkreis, Skala am Boden oder an der Tafel (1 = am wenigsten privat, 5 = sehr privat) PPT-Folie 3</p>
<p>2 Kopfstandmethode: Was wäre, wenn Privates öffentlich wäre?</p> <p>Gemeinsam werden die Ansichten gesichtet. Dabei sollte u. a. herausgearbeitet werden, dass für jeden „privat“ auch etwas anderes bedeuten kann. Im nächsten Schritt erklärt die Lehrkraft anhand von Folie 4, dass jede bzw. jeder ein Recht auf Privatsphäre hat.</p> <p>L: „Was wäre, wenn alles, was ihr genannt habt, nicht mehr privat, sondern öffentlich wäre? Was wäre die Folge?“</p> <p>Anhand der gesammelten Beispiele überlegen die SuS, welche Konsequenzen es hätte, wenn das Genannte nicht mehr „privat“, sondern öffentlich ist. Die Folgen werden benannt und ggf. in Stichpunkten auf weiteren Zetteln hinzugefügt.</p>	<p>PPT-Folie 4</p> <p>PPT-Folie 5</p> <p>UG</p>

<p>Beispiel: „Wenn mein Zimmer nicht mehr privat ist, sondern öffentlich für alle, dann ...“ „Wenn mein Tagebuch nicht mehr privat ist, sondern öffentlich für alle, dann ...“</p> <p><u>Hinweis:</u> Ggf. muss der Begriff „öffentlich“ mit den SuS geklärt werden.</p>	
<p>3 Reflexion: Welche Bedeutung hat das Recht auf Privatsphäre?</p> <p>L: „Wozu ist im Umkehrschluss die Privatsphäre gut?“</p> <p>Im Unterrichtsgespräch arbeiten die SuS die Funktion von Privatsphäre (Schutz, Geborgenheit, Autonomie, geschützte Kommunikation etc.) heraus.</p> <p>Die Lehrkraft verweist abschließend auf die Grundrechte, die das Recht auf Privatsphäre schützen, wie z. B. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 10 GG.</p>	<p>PPT-Folie 6</p> <p>UG</p> <p>LV/PPT-Folie 7</p>



Tipps

- Im Allgemeinen sollten die Begriffe „privat“ und „öffentlich“ mit den SuS im Gespräch geklärt werden.
- Als Hilfestellung bieten sich ggf. auch Bild- bzw. Begriffskarten zum Einsatz an, die durch die Lehrkraft vorbereitet werden.
- Mögliche Themenbereiche als Anknüpfungspunkte: Big Data, Datenschutz, Datenschutzgrundverordnung, Umgang mit privaten Daten im Netz, Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Für die Hand der Lehrkraft empfiehlt sich zum Einlesen das Kapitel zu den Hintergrundinformationen zum Thema „Privatsphäre“ in der Handreichung „Ethik macht klick. Meinungsbildung in der digitalen Welt“, ab S. 16.
- Die Impuls idee ist angelehnt an die Einheit aus der Handreichung „Ethik macht klick. Meinungsbildung in der digitalen Welt“ (CC BY NC 4.0).



Begriffserklärungen

Privatsphäre/Recht auf Privatsphäre

Es gibt keine allgemeingültige Definition von Privatsphäre. Als „Privatsphäre“ bezeichnet man den Teil des Lebens eines Menschen, der nur ihn etwas angeht, also privat ist. Dieser Bereich ist nicht öffentlich. Die Privatsphäre bietet einen geschützten Raum, in dem wir unabhängig von Beeinflussungen anderer reagieren und damit authentisch und selbstbestimmt die sein können, die wir wollen. (vgl. Klicksafe Ethik macht Klick, Funktionen von Privatheit, S. 17)

Die Bedeutung der Privatsphäre spiegelt sich auch in der Gesetzgebung wider. In Deutschland ist der Schutz der Privatsphäre ein Grundrecht und wird im Grundgesetz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG), dem Recht auf Achtung und freie Entfaltung der Persönlichkeit, abgeleitet. Konkretisiert wird dies u. a. durch das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und das Brief- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG). Auch andere Individualrechte, wie z. B. das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG), der Schutz der Familie (Art. 6 GG) oder das Rechte auf freie Berufswahl (Art. 12 GG) schützen die Privatheit.

Literatur/Links

Klicksafe.de, Ethik macht klick. Meinungsbildung in der digitalen Welt (Handbuch), in:
<https://www.klicksafe.de/materialien/ethik-macht-klick-meinungsbildung-in-der-digitalen-welt> (DL vom 28.1.2025)

Klicksafe.de, Kopiervorlage Gesetzlicher Schutz der Privatsphäre, in:
https://www.klicksafe.de/fileadmin/cms/download/Material/P%C3%A4d._Praxis/Online-Kopiervorlage_Gesetzlicher_Schutz_der_Privatsph%C3%A4re.pdf (DL vom 28.01.2025)

